Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 46

Artikel: Die Fabrikgesetznovelle vom 1. Juli 1922

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581514

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauplan dem Stadtrat zur Begutachtung eingereicht. Es handelt fich um das Abbrechen einiger Saufer zwischen ber Piazza Funicolare und der Bia Statione, um eine Galerie mit Paffage, ähnlich wie die "Grieder" in Luzern, zu erftellen. Ein mächtiges Palais foll erbaut werden mit einem großen Konzertsalon, geräumigen Läden und mufterhaften Wohnungen. Die Finanzierung dieses höchst empfehlenswerten Unternehmens im Betrage von 700,000 Fr. ift bereits fichergeftellt. Wir hoffen, daß die Munizipalität die Konzession erteilen werde. In dieser arbeitslosen Zeit mare deren Ber-wirklichung fehr zu begrüßen. Auch mit den Arbeiten der Besso-Unterführung soll noch im Mary begonnen werden.

Die Fabrikgeseknovelle vom 1. Juli 1922.

(Rorrespondeng.)

Als erstes Land in Europa begrenzte die Schweiz im Fabrikgesetz des Jahres 1877 im Interesse der Volksgesundheit und namentlich zum Schute der jugendlichen und weiblichen Personen die Arbeitszeit auf 11 Stunden im Tag. Diese gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit hatte Gültigkeit bis zum Jahre 1917. Im Jahre 1914 mar von den eidgenöffischen Raten bereits das revidierte neue Fabrikgesetz angenommen worden, in welchem die Arbeits= zeit auf täglich maximal 10 Stunden herabgesetzt wurde. Begen des Kriegsausbruchs konnte aber das neue Gefet nicht sofort in Kraft gesetzt werden. Die Arbeitszeit mar aber auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Arbeit= gebern und Arbeitern trot der geltenden gesetlichen Söchstnorm von 11 Stunden nach und nach auf eine niedrigere Stundenzahl verfürzt worden und in der großen Mehrzahl der Betriebe hat fie vor dem Krieg schon zwischen 54 und 60 Stunden in der Woche betragen. Da diese Berkurzung aber eine allmähliche war, die sich über Jahrzehnte erstreckte und sich in den einzelnen Berufsgruppen nicht gleichzeitig vollzog, waren die Folgen auch nicht zu schwer. Lange vor dem Krieg zeigte sich aber eine allmähliche Teuerung der Gesamtlebenshaltung, die als eine direkte Folge der Arbeitsverkurzungen, wie sie in jenen Berioden durchgeführt worden find, angesprochen werden

Bevor nun in der Schweiz das neue Fabritgefet vom 18. Juni 1914, das den 10ftundigen Maximalarbeitstag vorgesehen hatte, in vollem Umfang in Kraft gesetzt wurde, genehmigte die Bundesversammlung in der Juniseffion 1919 einen Nachtrag, in welchem die Wochenstundenzahl auf 48 statt auf 59 Stunden beschränkt wurde und in den Fabriken mit durchgehendem Betrieb den Dreischichtenbetrieb einführte. Diese neuen Beftimmungen über die Arbeitszeit traten zusammen mit dem übrigen Teil des revidierten Fabrikgesetzes auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Diese einschneidende Verkurzung der Arbeitszeit durch das neue Gesetz ging von der Voraussetzung aus, daß alle industriell wichtigeren Länder in fürzester Zeit zu einer ähnlichen gesetzlichen Festlegung der 48 Stunden: woche schreiten werden. Die damalige momentane Lage um uns her hatte den Glauben an die Richtigkeit jener Boraussegung berart gefestigt, daß mit der Durchführung der schweizerischen Gesetzevision nicht gewartet wurde, wie anfänglich beabsichtigt war, bis nach Abschluß der Bashingtoner Arbeitskonferenz im Herbst 1919. Konvention Nr. 1 dieser Konferenz war dazu bestimmt, in den industriellen Betrieben aller Verbandsländer die Arbeitsdauer auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche zu beschränken. Durch die vorgeschlagene Uebereinkunft hätten mehr als 50 Staaten verpflichtet werden sollen. Heute, nach mehr als drei Jahren sind

es im ganzen 5 Staaten, die die Ratifikation der Vorlage vollzogen haben; alle übrigen haben eine folche entweder ausdrücklich abgelehnt oder unerledigt gelaffen. Die ratifizierenden Länder find die Tschechoflowakei, Bulgarien, Rumanien, Griechenland und Indien. Bon feinem einzigen größern Industrieftaat aber ift die Washingtoner Arbeitszeitkonvention ratifiziert worden und nichts deutet darauf hin, daß folches in absehbarer Zeit geschehen werde. Die wirtschaftliche Kriss, unter der die Industrie vieler Länder leidet und noch weiter leiden wird, läßt es allen Regierungen als notwendig erscheinen, volle Bewegungsfreiheit zu behalten, um die gesetzlichen Borschriften über die Arbeitszeit jederzeit der jeweiligen Wirtschaftslage ihres Landes anpassen zu können. Das Schick-fal der Washingtoner Arbeitszeitkonvention ist wichtig, weil die Aussicht auf diesen Bersuch die schweizerischen Bundesbehörden zu der übereilten Anpassung unseres Fabritgeseiges an die vermeintliche Ueberhandnahme des 8 Stundentages verleitete. In diesem Zusammenhang ift noch zu erwähnen, daß die folgenden Induftrieftaaten auch heute noch keine gesetzliche Regelung ober dann eine solche mit mehr als 48 Stunden pro Woche kennen: Die Bereinigten Staaten von Nordamerita, Großbritannien, Dänemark, Kanada, Südafrika und Japan. Unter den Staaten, die, wie die Schweiz die 48 Stundenwoche eingeführt haben, befindet sich aber kein einziger, der seine gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit so eng gefaßt hat und in ihrer Anwendung so rigoros vorgeht wie die Schweiz. Ueberall da, wo sich die ausländische Gesetzgebung zur 48 Stundenwoche bekennt, hat sie für Abweichungen viel mehr Raum übrig gelassen, als dies im Schweizerischen Fabrikgeset der Fall ift, sei es in den Gesetzen selbst oder deren Aussubrungsvorschriften, fei es dant einer weitherzigen Sandhabung derfelben.

Das ganze Arbeitszeitproblem, eine Erscheinung des modernen Wirtschaftsgetriebes, ift eine rein wirtschaftliche Frage, die sich richtig nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus erfaffen läßt, die mit Parteipolitik nichts zu tun hat und der eine politische Bedeutung nur insofern zukommt, als ihre Gegner aus der Abstimmungs= vorlage ein politisches Ereignis zu machen suchen. Sie ift eine Frage, die mit der Produttion, mit der Gutererzeugung aufs engfte verknüpft ift und auch mit Sozial-



politik nur insoweit in Berührung steht, als Sozialpolitik mit Erfolg nur auf dem soliden Grund eines gesunden Wirtschaftskörpers betrieben werden kann und mit diesem

fteht und fallen muß.

Die gesehlichen Bestimmungen des schweizerischen Fabritgesetzes und deren Anwendung in der Praxis nehmen dem Gewerbe und der Induftrie jede Bewegungsfreiheit und es zeugt von nichts als großer Unkenntnis, wenn behauptet wird, das bestehende Gesetz sei beweglich genug und tomme den Bedürfniffen der Industrie in wei-testem Maße entgegen. Das gerade Gegenteil ift der Fall und die Rlagen von feiten der Gewerbetreibenden find zahllos, die wegen ganz untergeordneter Ueberschreitung der Arbeitszeit, wie solche in der Braris einfach nicht vermieden werden konnen, gebüßt wurden. Es gibt heute keinen einzigen objektiven Beurteiler, der behauptet, daß die Erfahrungen mit dem neuen Gefet gute gemefen seten. Die schlechten Erfahrungen, die gemacht worden sind, haben ihren Grund nicht einmal in erster Linie im Prinzip der 48 Stundenwoche als folcher, fondern vielmehr in der schablonenhaften Anwendung seiner Bestimmungen in der Braxis. Es ift eine bewußte oder unbewußte Entstellung ber Tatfachen, wenn behauptet wird, die Revisionsvorlage bedeute einen Anschlag auf die 48 Stundenwoche und bezwecke die Wiedereinführung des 10 Stundentages.

Die ungünftigen Wirkungen der allgemeinen und plötzlichen Einführung der 48 Stundenwoche lassen sich was eine Wort Verteuerung zusammenfassen. Das solgende Zahlenbeispiel zeigt, in welcher Weise die Arbeitszeitverkürzung produktionsverteuernd gewirkt hat. Was der Lohnausgleich, der bei der Einführung der 48 Stundenwoche überall vorgenommen werden mußte, trozdem die Arbeiterschaft behauptet hatte, daß in der kürzern Arbeitszeit gleich viel geleistet werde wie in der längern, bei einer angenommenen Tenerung von 70 % gegenüber der Vorkriegszeit ausmacht, sehen wir aus solgender Ausstellung: Wir vergleichen zu diesem Zweck die 56 Stundenwoche, die vor dem Krieg als Durchschnitt angenommen werden kann, mit der 48 Stundenwoche und einem Vorkriegsstundenlohn von 65 Rp., was

folgende Vergleichszahlen gibt:

Arbeitszeit vor dem Krieg, ohne Felertage, per Jahr, 2856 Stunden à 65 Rp. — Fr. 1856.40 Heutige Teuerung von 70 % " 1299.50 Notwendiges Einkommen Fr. 3155.90

Arbeitszeit heute ohne Ferientage per Jahr 2448 Stunden. Notwendiges Einkommen 3155.90: 2448 Stunden ergibt einen notwendigen Stundenlohn von Fr. 1.29.

Wir sehen also, daß zum Ausgleich einer effektiven Teuerung von 70% infolge der kürzeren Arbeitszeit ein Lohnauswand von rund 100% notwendig ist, oder 19,5 Rp. mehr per Stunde als bei gleich langer Arbeitszeit ersorderlich wäre. Dieser Zuschlag bedingt nun keine Verbesserung des Gesamteinkommens des Arbeiters, wohl aber eine gewaltige Verteuerung der gesamten Produktion, was wir aus nachstehender Zusammenstellung ersehen:

Bei ganz bescheidener Schätzung dürfen wir annehmen, daß von den 900,000 unselbständig Erwerbenden, die die Schweiz ausweist, 500,000 gewerbliche und industrielle Arbeiter vorhanden sind, die der 48 Stundenwoche teilhastig sind. Nehmen wir nun für diese bei einem Vorkriegsdurchschnittslohn von 65 Rp. per Stunde den Lohnausgleich wie oben per Stunde mit zirka 20 Rp. an, so ergibt sich für die 500,000 Arbeiter und Arbeiterinnen per Stunde eine Produktionsverteuerung von Fr. 100,000. Bei 2448 Stunden per Jahr also die Kleinigkeit von 244,8 Millionen Franken.

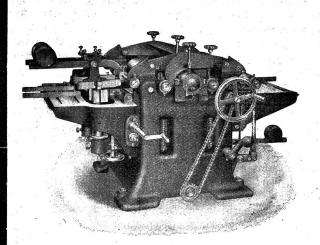
Die Behauptung, daß jede Arbeitszeitverlängerung zu Personalverminderung und vermehrter Arbeitslosigfeit führe, entspricht den Tatsachen ebenfalls nicht. Die amtlichen Berichte der eidg. Fabrikinspektoren stellen übereinstimmend sest, daß die Berlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 52 Stunden nirgends zu Arbeiterentlassungen geführt hatten. Durch die verlängerte Betriebszeit ließen sich vielmehr die Gestehungskosten derart vermindern, daß vermehrte Aufträge hereingebracht werden konnten, was nicht bloß eine volle Ausnützung des Personals und der verlängerten Arbeitszeit, sondern in manchen Fällen Neueinstellungen von Arbeitern ermöglichte. Zu ähnlichen Resultaten wie die Fabrikinspektoren gelangen die Feststellungen der kantonalen Behörden, denen der Bollzug des Fabrikgesetes obliegt.

Die Wirkungen ber ploblichen Ginführung und ber ftarren Durchführung der 48-Stundenwoche haben fich in einem Mage produktionsverteuernd geltend gemacht, ble von einer Wirtschaft, die sich, wie die schweizerische, ohnehin in einer außerst bedrängten Lage befindet, auf die Dauer einfach nicht mehr ertragen werden konnen und die bem Siechtum und Untergang entgegenführen. Die ungemein ftart und langandauernde Absatstockung, die zu Arbeitslosigkeit geführt hat, ist nicht, wie die Gegner behaupten, eine Folge der Aberproduktion, sondern eine Folge der allgemeinen Preissteigerung, der Teuerung, eine Folge des Rückganges der Kaufkraft sehr vieler Ronsumenten. Die Welt hat nach bein langen Krieg nicht überfluß an Waren, sondern es zeigt sich auf der ganzen Welt ein Warenhunger, der aber wegen zu hoher Preise der Waren nicht gestillt werden kann. Eine solche Absatriss, die nicht auf überproduktion beruht, bekommt ein Land, das, wie die Schweiz, teuer produziert und überdies als Exportartifel hauptsächlich Luxuswaren her-

stellt, besonders stark zu spüren. Der große Beschäftigungsmangel hat nun die Notwendigkeit erkennen laffen, mit allen möglichen Mitteln zu versuchen, die Produktionskoften zu verbilligen und damit vermehrten Absat zu finden. Dieses Streben ift umfo notwendiger, als die Schweiz auf dem Weltmarkt die Ronturreng mit valutaschwachen Staaten aushalten muß, deren Produktionsbedingungen im Bergleich zu den uns-rigen ganz unverhältnismäßig gunftiger find. Gine Berabsettung dieser Rosten wurde nun dadurch versucht, daß die mahrend des Krieges fehr ftark geftiegenen Sohne berabgesett wurden. Nachdem sich nun aber die Lebenskoften so ziemlich ftabilifiert haben, kann an einen weiteren Abbau der Löhne nicht gedacht werden, wenn nicht weite Rreise unseres Volkes geschädigt und die Rauftraft dieser Kreise vermindert werden soll, worunter wiederum bas allgemeine Wohl zu leiden hätte. Allen anders lautenden Behauptungen zum Trot hat die schweizerische Arbeits geberschaft felbst das größte Intereffe daran, über eine zufriedene und angemeffen entlöhnte Arbeiterschaft verfügen zu können, weil unsere Industrien, entsprechend ihrem Charakter, das Vorhandensein einer aut genährten und intelligenten Arbeiterschaft zur Voraussetzung haben und es ift ein Grundirrtum, wenn in gemiffen Rreifen behauptet wird, die unter dem Drucke der Not erfolgten Lohnherabsetzungen der letzten Jahre bezweckten die Herab-drückung der Löhne auf das Niveau der Borkriegszeit, um dadurch die Unternehmergewinne zu erhöhen und ber Profitgier der Betriebsinhaber Vorschub zu leiften. Wie es mit den Gewinnen in der Industrie steht, geht daraus hervor, daß eine große Anzahl industrieller Unternehmungen in den letten Jahren überhaupt keine Dividende mehr bezahlen konnten und mit Verluft gearbeitet

Da durch den Lohnabbau und auch mit den eingeführten maschinellen Neuerungen eine merkliche Berbilli-

haben.



Drei- und vierseitige Hobelmaschinen 450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & C? BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI ERSTE _{UND} ÄLTESTE SPEZIALFABRIK FUR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN

0.0

GROSSES FABRIKLAGER AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH

UNTERER MOHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

gung der Produktionskosten nicht mehr erreicht werden konnte, blieb kein anderer, produktionstechnisch begehbarer Weg mehr, als die Möglichkeit einer Berlängerung der Arbeitsdauer in den einzelnen Betrieben ins Auge zu fassen und anzustreben. Einzig aus der zwingenden Notwendigkeit heraus, eine weitere Berbilligung der Produktionskoften herbeizuführen, ift die Bewegung nach einer bescheidenen Berlangerung der Arbeitszeit über die 48 Stundenwoche hinaus entstanden und diese Bewegung hat schließlich zu der Gesetzesvorlage geführt, über die am 16./17. Februar abzuftimmen sein wird. Diese Vorlage will nichts anderes, als der Industrie und dem Gewerbe die Möglichkeit verschaffen, einen zeitlich beschränkten Bersuch mit einer auf 54 Stunden erhöhten Arbeitszeit zu machen. Dabei ift mit allem Nachbruck barauf aufmerkfam zu machen, daß bas Prinzip ber 48 Stundenwoche wie es in Art. 40 des Fabrikgesetes niedergelegt ift, von der Revisionsvorlage nicht berührt wird, daß sich die Revision nur auf den Art. 41 des Fabrifgesetzes erftreckt. Alle bisher gemachten Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die beabsichtigte be= scheidene Verlängerung der Arbeitszeit ein hervorragend geeignetes Inftrument fein wird, um das geftectte Biel, die weitere Verbilligung der Produktion, zu erreichen. Die Stellung der Schweiz im internationalen Wirtschafteleben, ihr fast völliger Mangel an Rohstoffen, der nur ersett werden kann durch die Arbeitsfreudigkeit ihrer intelligenten Bevölkerung, erfordert den Wegfall der allzustarren Schranken der gesetzlichen Arbeitszeit.

In den nächsten Tagen wird es gelten, die gesunden wirtschaftlichen Grundbedingungen unseres Landes wieder herzustellen, die zu allen Zeiten in Arbeit und Zusriedensheit, in Zusriedenheit durch die Arbeit ihren Ausdruck sindet. Nur ein arbeitsames Bolk kann auf die Dauer seine sittliche, nationale und wirtschaftliche Kraft behaupten. Darum ist es Psiicht aller, an der Ueberwindung der großen Krisis interessierten Kreise, und diese umfassen das ganze Bolk und die ganze Wirtschaft, der Vorslage zur Annahme zu verhelsen und am 16./17. Fesbruar Ja zu stimmen.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Rosten zu sparen. Die Expedition.

Holzinduftrie und Majdinenversiderung.

Wie in allen Industrien, so wird auch in der Holzbearbeitung die Herrschaft der Maschine immer ausgedehnter. Eine ganze Kollestion sehr schöner Arbeitsmaschinen hat die Leistungsfähigkeit derselben quantitativ und qualitativ außerordentlich gehoben.

und qualitativ außerordentlich gehoben.
Gatter- und Bandsägen, Fräsen, Drehbänke und Hobelmaschinen aller Art bilden mit den zugehörigen Hilfs- und Kraftmaschinen, wie Exhaustoren und Transmissionen, Dampfmaschinen und Elektromotoren den Hauptbestandteil solcher Anlagen.

Alle diese Maschinen, besonders die komplizierteren unter ihnen, lausen stels die Gesahr, durch irgend einen inneren oder äußeren Umstand beschädigt zu werden; und solche Beschädigungen können für den Betriebsinhaber recht unangenehme Dimensionen annehmen, die wohl imstande sind, das Geschäftsergebnis wesentlich zu beeinträchtigen.

Un den Dampsmaschinen treten als häusigste Desette die sogen. Wasserschläge auf, welche regelmäßig verursacht sind durch das Nichtsunktionieren des Kondenswassersablassers oder nachlässige Bedienung. Ferner ereignen sich vielsach Brüche einzelner Maschinenteile durch Gußund Materialsehler, wodurch sehr oft noch andere Glieder zerstört werden. So können namentlich Kreuzkopf- oder Kurbellagerbrüche die schwerwiegendsten Folgen haben, indem die dadurch freiwerdende Pleuelstange imstande ist, fast die ganze Maschine zu ruinieren.

Die Dampstessel werden namentlich durch Wassermangel, verursacht durch Nichtsunktionieren des Wasserstandsanzeigers oder nachläffige Bedienung, schwer be-

schädigt.

An den Elektromotoren bildet die Wicklung den schwachen Kunkt. Die Folation derselben ist sehr empssindlich gegen mechanische Beschädigung, Feuchtigkeit 2c., und hat eine sehr beschränkte Lebensdauer. Diese letztere kann im Mittel zu 10—15 Jahren berechnet werden, bleibt aber vielsach unter diesen Werten, sodaß auch ohne gewaltsamen Unfall damit gerechnet werden muß, daß in der angegebenen Zeit zusolge Kurzschluß eine Neuwicklung des Motors notwendig wird. Zu diesem normalen, mit Sicherheit zu erwartenden Borgang kommt aber weiter die Gefahr des Kurzschlusses durch andere,